

Stadtgemeinde **WEITRA**

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die SITZUNG des

GEMEINDERATES

am Mittwoch, den 29.09.2021

Beginn: 20,00 Uhr

Ende: 21,10 Uhr

im Rathausaal Weitra

Die Einladung erfolgte am:

22.09.2021

durch Kurrende-Einzelladung

ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister Patrick Layr
2. Vizebürgermeisterin Petra Zimmermann-Moser

die Mitglieder des Gemeinderates:

- | | |
|------------------------------------|---------------------------------|
| 1. gf. GR-StR Joachim Fischer BSc | 2. gf. GR-StR Alfred Huber |
| 3. gf. GR-StR Franz Haumer | 4. gf. GR-StR Ing. Rainer Oppel |
| 5. gf. GR-StR Ing. Wolfgang Walter | 6. GR Andrea Bachofner |
| 7. GR Stefanie Bruckmüller BSc | 8. GR Dietmar Butschell |
| 9. GR Michael Gall | 10. GR Stefan Kolm |
| 11. GR Franz Krauskopf jun. | 12. GR Sandra Leb-Stangl |
| 13. GR Dietmar Millner | 14. GR Maximilian Mörzinger |
| 15. GR Dr. Hubert Prinz | 16. GR Johannes Schmidt BSc |
| 17. GR Stefan Semper | 18. GR Martina Stitz |
| 19. GR Bernhard Teubl | |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- | | |
|--|------------------|
| 1. StADir. Friedrich Winkler
zur Protokollführung | 2. Keine Zuhörer |
|--|------------------|

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |
| 5. | 6. |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- | | |
|----|----|
| 1. | 2. |
| 3. | 4. |

Vorsitzender: Bürgermeister Patrick Layr
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

- Pkt.: 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12. August 2021 – Bgm.
2. Kindergarten Kalvarienberg; Sanierung, Neubau Tagesbetreuung, Vergabe der Leistungen nach Ausschreibung
3. Volksschule; Immobilienleasingvertrag, Rückkauf der Liegenschaft – Bgm.
4. Sportplatz Weitra; Immobilienleasingvertrag, Rückkauf der Liegenschaft – Bgm.
5. Wohnung Bahnhofstraße 221/5; Vergabe nach neuerlicher Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.
6. Abwasserbeseitigung; ABA BA22 Weitra, Siedlung Reinprechtsfeld, Vergabe der Leistungen nach öffentlicher Ausschreibung – Bgm., StR Ing. Walter
7. Wasserversorgung; WVA BA20 Weitra, Siedlung Reinprechtsfeld, Vergabe der Leistungen nach öffentlicher Ausschreibung – Bgm., StR Ing. Walter
8. Straßenbau nicht förderfähig; Siedlung Reinprechtsfeld, Vergabe der Leistungen nach öffentlicher Ausschreibung – Bgm., StR Ing. Walter
9. Prüfmaßnahmen; Siedlung Reinprechtsfeld, Vergabe der Leistungen nach öffentlicher Ausschreibung – Bgm., StR Ing. Walter
10. Flächenwidmung; 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Bausperre – Bgm.
11. Flächenwidmung; 10. Änderung des Flächenwidmungsplans, Verordnung A – Bgm.
12. Flächenwidmung; 10. Änderung des Flächenwidmungsplans, Verordnung B – Bgm.
- ~~13. Flächenwidmung; 10. Änderung des Flächenwidmungsplans, Verordnung C – Bgm.~~
- ~~14. Flächenwidmung; 10. Änderung des Flächenwidmungsplans, Verordnung D – Bgm.~~
15. Bebauungsplan; 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans – Bgm.
16. Kabellegevereinbarung; KG St. Wolfgang – Bgm.
17. Dringlichkeitsantrag der Fraktion FPÖ, Kostenlose Corona-Tests für ALLE Gemeindebürger – GR Butschell, GR Mörzinger
18. Bericht des Bgm.

Der Bürgermeister begrüßt, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Vor Beginn der Sitzung werden 2 Dringlichkeitsanträge abgegeben. Der 1. von der Fraktion FPÖ zum Thema Gratis Testen für alle Gemeindebürger. Der 2. von GR Dr. Hubert Prinz, StR Ing. Rainer Opperl und GR Dietmar Butschell zum Thema Grundankauf in der KG Weitra.

GR Butschell verliest den Dringlichkeitsantrag der Fraktion FPÖ:

FPÖ-Gemeinderatsklub WEITRA

An den Bürgermeister der Stadtgemeinde WEITRA

Dringlichkeitsantrag

gem. 8 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Die Gemeinderäte der FPÖ WEITRA stellen den Antrag, die Tagesordnung um folgenden Tagesordnungspunkt zu erweitern:

Kostenlose Corona-Tests für ALLE Gemeindebürger

2.084 von 2.095 österreichischen Gemeinden sind Mitglied des Österreichischen Gemeindebundes, wodurch von diesem formell ca. 70% der österreichischen Bevölkerung repräsentiert werden. Jüngsten Medienberichten ist zu entnehmen, dass sich Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl in für die Gemeinden einvernehmende Art und Weise zu der aktuellen Debatte um die Corona-Tests äußerte — was davon blieb sind Überschriften wie „Gemeinden wollen Testgebühr für Ungeimpfte“.

So sollen aus Sicht des Gemeindebundpräsidenten Ungeimpfte für Corona-Tests selbst Kosten übernehmen; dies soll in Form eines Kostenbeitrages in der Höhe der Rezeptgebühr geschehen (6,50 Euro). Wer jetzt schon nur schwer über die Runden kommt, soll also für Tests bezahlen, um auch nur ansatzweise am sozialen Leben teilnehmen zu dürfen. Weiter wurde es auch für in Ordnung befunden, dass Geimpfte und Ungeimpfte unterschiedlich behandelt werden — das ist dahingehend kritisch zu betrachten, da dies einer Spaltung der Gesellschaft

entspricht, Geimpfte und Ungeimpfte gegeneinander ausgespielt und Menschen aufgrund ihres Impfstatus klassifiziert werden. Als Krönung des Ganzen will der Gemeindebundpräsident auch auf sensible Gesundheitsdaten zugreifen und es wurde Kritik am Datenschutz — der für Ungeimpfte gleichermaßen gilt wie für Geimpfte — geäußert.

Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für weiterhin kostenlose Corona-Tests für alle Gemeindebürger aus, wobei die Kosten vom Land oder Bund zu tragen sind. Gesunden Menschen muss durch kostenlose Tests die Möglichkeit zur Teilnahme am sozialen/gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden, solange die Bundesregierung an ihren Covid-Maßnahmen festhält. Der Herr Bürgermeister wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, an die Niederösterreichische Landesregierung und an die Bundesregierung heranzutreten, um ein niederschwelliges, jedem zugängliches Angebot an kostenlosen Corona-Tests zu gewährleisten.

2. Begründung der Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ist in Folge der einvernehmenden Aussagen des Gemeindebundpräsidenten Alfred Riedl, der Spaltung der Gesellschaft in Geimpfte und Ungeimpfte durch die Bundesregierung und des zunehmenden politischen Drucks auf unsere gesunden, ungeimpften Landsleute gegeben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Tagesordnungspunkt „Kostenlose Corona-Tests für ALLE Gemeindebürger“ in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Die Gemeinderäte der FPÖ-Fraktion WEITRA

Der Bgm. lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Punkt wird unter TOP 17 in die Tagesordnung aufgenommen.

Nun lässt der Bgm. über die Dringlichkeit des Antrages von GR Dr. Hubert Prinz, StR Ing. Rainer Oppel und GR Dietmar Butschell „Ankauf Grundstück Veitsgraben!“ abstimmen.

Dringlichkeitsantrag

von den Gemeinderäten GR Dr. Hubert Prinz, StR Ing. Rainer Oppel, GR Dietmar Butschell gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend Ankauf Grundstück Veitsgraben zur Behandlung in der Gemeinderatssitzung vom 29.09.2021

Begründung:

Der Eigentümer der Grundstücke Nr. 1701/1, Nr. 117/3, .413, 1704, .371 beabsichtigt seit kurzem einen Verkauf der betroffenen Grundstücke sowie des darauf befindlichen Gebäudes im Gesamtausmaß von 3553m². Die betroffene Fläche ist essentiell für die Erschließung der BW A4, die letzte zentrumsnahe Baulandreserve der Stadtgemeinde Weitra. Für eine Nutzung der BW-A4 bzw. Teilflächen davon gibt es Interessensbekundungen von Bauträgern, welche beiliegen. Aufgrund der laufenden Thematik, die es Gemeinden immer schwieriger macht Bauland neu zu widmen soll diese Möglichkeit zur Teil/Freigabe bzw. Erschließung der BW-A4 genutzt werden. Die Stadtgemeinde Weitra versucht in den kommenden Jahren einen Ankauf der Grundstücke in der BW-A4 und einen Weiterverkauf an Bauträgern. Sollte das nicht gelingen ist ein Weiterverkauf an private Interessenten geplant.

Gemäß § 46 Abs.3 NÖ Gemeindeordnung 1973 wird beantragt, der Gemeinderat möge der Behandlung dieses Dringlichkeitsantrages in der Sitzung vom 29.09.2021 zustimmen.

Der Bgm. lässt über die Dringlichkeit des Antrages abstimmen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Punkt wird unter TOP 19 in den nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgenommen.

Nun werden die Tagesordnungspunkte der Sitzung gemäß Tagesordnung abgehandelt.

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 12. August 2021 – Bgm.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen die Sitzungsprotokolle der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Die Sitzungsprotokolle sind genehmigt.

2. Kindergarten Kalvarienberg; Sanierung, Neubau Tagesbetreuung, Vergabe der Leistungen nach Ausschreibung

Sachlage: In der Sitzung des Gemeinderates vom 18. März 2021 wurde unter TOP 17 die ZT Schwingenschlögl GmbH, Schubertplatz 7, 3950 Gmünd mit der Erbringung der Ziviltechniker-Leistungen für die Erweiterung Kindergarten, Zubau Tagesbetreuungseinrichtung Weitra, am Standort Kalvarienberg beauftragt. Am Montag, den 23. August 2021 fand die Angebotseröffnung für die Erbringung der Bauleistungen für diese Vorhaben statt. Die vorgelegten Angebote wurden vom Büro ZT Schwingenschlögl GmbH eingehend geprüft. Es liegt ein Vergabevorschlag nach dieser Prüfung vor.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Er referiert über die Ausschreibung und verliest die anbietenden Firmen und verweist auf die in der Fraktionssitzung aufgelegenen Unterlagen, die alle Informationen beinhalten. Er gibt die Finanzierung der gesamten Baukosten bekannt. Es bleibt eine Restfinanzierung in der Höhe von rund € 783.000,-- für die Stadtgemeinde Weitra. StR Haumer gibt den Bauzeitplan bekannt. Er berichtet vom Provisorium in der Volksschule. Im nächsten Jahr, im September 2022, soll der Betrieb im neuen Gebäude aufgenommen werden. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Nach der eingehenden Prüfung der Angebote durch die ZT Schwingenschlögl GmbH, Schubertplatz 7, 3950 Gmünd, mögen die Arbeiten zur Erweiterung Kindergarten, Zubau Tagesbetreuungseinrichtung Weitra, am Standort Kalvarienberg der Kostenaufstellung in der Anlage folgend vergeben werden.

KOSTENAUFSTELLUNG

Bauvorhaben : BVH ZT Schwingenschlägl GmbH
 Zubau TBE + Sanierung KIGA Weitra, Kal Schubertplatz 7, 3950 Gmünd
 Zeitraum : 2021 Telefon: 0285 2 / 20316 Fax: 0720 / 530 33 99
 Stand vom : 2021-09-27 Sachbearbeiter: Herr Arch. Dipl.-Ing. Schwingenschlägl / sab

Nutzfläche: 0 m²			
Gesamtherstellkosten	1.133.000,00	EURO netto lt. Kostenschätzung	
Aufteilung der Baukosten:			
I) Reine Baukosten	81,91	928.000,00	EURO netto
II) Nebenkosten	11,92	135.000,00	EURO netto
III) Einrichtung	6,18	70.000,00	EURO netto

Arbeiten	Arbeitsleistung in %	gem. Kosten- schätzung	gem. Aus- schreibung	gem. Vergabe- vorschlag	abzgl. Skonto Firma	Auftragssumme exkl. Mwst.	Diff.Kosten- schätzung zu Auftragssumme
----------	-------------------------	---------------------------	-------------------------	----------------------------	------------------------	------------------------------	---

I) Reine Baukosten:		Netto					
Baumeisterarbeiten	51,72	480.000,00	389.927,95	385.353,45	377.646,38 Zauner	385.353,45	-94.646,55
Zimmermeisterarbeiten	4,85	45.000,00	76.246,30	72.433,99	70.260,97 Eschelmüller	72.433,99	27.433,99
Spenglerarbeiten	1,08	10.000,00	34.530,10	32.803,60	31.819,49 Eschelmüller	32.803,60	22.803,60
Schwarzdeckerarbeiten	3,23	30.000,00	33.249,05	31.586,60	30.639,00 Eschelmüller	31.586,60	1.586,60
Dachdeckerarbeiten	1,08	10.000,00	23.349,85	22.182,36	21.516,89 Eschelmüller	22.182,36	12.182,36
Elektroinstallation	9,16	85.000,00	116.243,68	113.918,81	110.501,25 RLH Gmünd-Vitis	113.918,81	28.918,81
Heizung Sanitär Lüftung	9,70	90.000,00	169.172,63	158.000,00	158.000,00 Göschl	158.000,00	68.000,00
Aluonstruktionen / RBA	1,08	10.000,00	23.199,00	22.735,02	22.052,97 Silbernagel	22.735,02	12.735,02
Schlösser	3,77	35.000,00	65.390,00	62.774,40	60.891,17 Silbernagel	62.774,40	27.774,40
Trockenbauarbeiten	2,69	25.000,00	49.814,75	48.320,31	46.870,70 Peschel	48.320,31	23.320,31
Holz/Alufenster	2,69	25.000,00	49.946,42	47.948,56	46.510,10 Bruckner	47.948,56	22.948,56
Fliesenlegerarbeiten	1,62	15.000,00	23.054,00	22.362,38	21.691,51 Appel	22.362,38	7.362,38
Innentüren	1,29	12.000,00	15.644,41	15.175,08	14.719,83 Fuchs	15.175,08	3.175,08
Fußbodenleger	3,02	28.000,00	52.679,40	51.099,02	49.566,05 Müllner	51.099,02	23.099,02
Maler-/Anstreicherarbeiten	0,86	8.000,00	17.356,65	16.835,95	16.330,87 Haubner	16.835,95	8.835,95
Mobile Trennwände	1,29	12.000,00	13.241,47	12.844,23	12.458,90 Dorma Hüppe	12.844,23	844,23
Sonnenschutz	0,86	8.000,00	11.413,07	10.956,55	10.627,85 Bruckner	10.956,55	2.956,55

I) Reine Baukosten in EURO	100,00	928.000,00	1.164.458,73	1.127.330,29	1.102.103,91	1.127.330,29	199.330,29
-----------------------------------	---------------	-------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	-------------------

II) Nebenkosten:							
Büroleistung	48,15	65.000,00	130.000,00	130.000,00	130.000,00 ZT Schwingenschlägl	0,00	-65.000,00
Örtliche Bauaufsicht	28,89	39.000,00 in Büroleistung				0,00	-39.000,00
Planungskordinator/BauKG	4,44	6.000,00 in Büroleistung				0,00	-6.000,00
Haustechnische Planung/BauKG	11,11	15.000,00 in Büroleistung				0,00	-15.000,00
Statik	7,41	10.000,00				0,00	-10.000,00
Brandschutzplan	0,00	0,00				0,00	0,00
Nebenkosten	0,00	0,00				0,00	0,00

II) Nebenkosten in EURO	100,00	135.000,00	130.000,00	130.000,00	130.000,00	0,00	-135.000,00
--------------------------------	---------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------	--------------------

III) Einrichtung:							
KIGA Einrichtung	57,14	40.000,00	110.505,05	107.189,90	103.974,20 Resch	0,00	-40.000,00
Außenspiegelgeräte	42,86	30.000,00	100.989,00	95.939,55	93.061,36 Linsbauer	0,00	-30.000,00

III) Einrichtung in EURO	100,00	70.000,00	211.494,05	203.129,45	197.035,57	0,00	-70.000,00
---------------------------------	---------------	------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------	-------------------

ZUSAMMENSTELLUNG:

I) Reine Baukosten	:	928.000,00	1.164.458,73	1.127.330,29	1.102.103,91	1.127.330,29	199.330,29
II) Nebenkosten	:	135.000,00	130.000,00	130.000,00	130.000,00	0,00	0,00
III) Einrichtung	:	70.000,00	211.494,05	203.129,45	197.035,57	0,00	-70.000,00

Summe I)+II)+III) in EURO	:	1.133.000,00	1.505.952,78	1.460.459,74	1.429.139,48	1.127.330,29	129.330,29
----------------------------------	----------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	---------------------	-------------------

Als Gesamtsumme für die Errichtung des Kindergartens, Bauleistungen inklusive Einrichtung und Außenspielgeräten, wird nach Optimierung eine Summe von € 1.429.139,48 an die in der Aufstellung angeführten Firmen genannt.

Alle Lieferscheine und Rechnungen, die diesem Projekt zugeordnet werden, haben die Kennung „5/240-010 Sanierung Kindergarten Kalvarienberg“ zu tragen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3. Volksschule; Immobilienleasingvertrag, Rückkauf der Liegenschaft – Bgm.

Sachlage: Die Sanierung der Volksschule wurde mit einem Immobilienleasingvertrag finanziert. Dabei ist die finanzierende Eva-Immobilien Verwaltungsgesellschaft m.b.H., am Belvedere 1, 1100 Wien als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Der Rückkauf der Liegenschaft nach dem Auslaufen der Verträge durch die Stadtgemeinde Weitra wurde mit Vertragsabschluss vereinbart.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Kaufvertrag möge geschlossen werden:

*Kaufvertrag über ein Baurecht, abgeschlossen zwischen der Eva-Immobilien-Verwaltungsgesellschaft m.b.H., Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 98038 z in weiterer Folge „verkaufende Partei“ genannt, einerseits, und
Stadtgemeinde Weitra Rathausplatz 1, 3970 Weitra, in weiterer Folge „kaufende Partei“ genannt, andererseits, wie folgt:*

I.

Die verkaufende Partei ist grundbücherliche Eigentümerin der Baurechtsliegenschaft EZ 1441, KG 07348 Weitra, Baurecht bis 2051-03-31 an Liegenschaft EZ 1440 bestehend aus dem

Grundstück 3344, KG 07348 Weitra, im Alleineigentum der Stadtgemeinde Weitra. Aufgrund dieses Baurechtes wurde von der verkaufenden Partei auf dem Grundstück Nr. 3344 eine Volksschule errichtet. Gegenstand dieses Vertrages („Kaufgegenstand“) ist das Baurecht samt Gebäude (Volksschule) als Zubehör.

II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei den im Punkt I. dieses Vertrages näher beschriebenen Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und sachlichen Zubehör, insbesondere des aufgrund des Baurechtes errichteten Gebäudes, letzteres jedoch nur, soweit es erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, so wie die verkaufende Partei dieses besessen und benützt hat, oder zu benützen oder zu besitzen berechtigt war.

III.

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt EUR 555.569,10; (in Worten: Euro fünfhundertfünfundfünfzigtausendfünfhundertneunundsechzig 10/100) und ist zum 01.12.2021, nachfolgend kurz „Stichtag“, zur Zahlung fällig, wobei der gesamte Kaufpreis bereits bei der verkaufenden Partei erliegt, worüber diese durch Unterfertigung dieses Vertrages quittiert. Die Parteien vereinbaren einvernehmlich eine Aufrechnung der Kaufpreisforderung der verkaufenden Partei mit dem Anspruch auf Eigenmittelerückforderung der kaufenden Partei. Umsatzsteuer gemäß dem Optionsrecht nach § 6 Abs 2 UStG wird nicht verrechnet.

IV.

Da der Kaufgegenstand bis zum heutigen Tag von der kaufenden Partei ausschließlich genutzt wurde, gilt die Übergabe in den rechtlichen und physischen Besitz der kaufenden Partei, unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der kaufenden Partei aus dem Immobilienleasingmietvertrag vom 19.04./26.03.2001 (samt allfälliger Bezug habender Nachträge und Vereinbarungen) mit dem Stichtag als erfolgt. Zum Stichtag gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall in Ansehung des Kaufobjektes auf die kaufende Partei über und gilt dieser Tag auch als Zeitpunkt für die Verrechnung von Betriebskosten und laufenden Abgaben. Der Immobilienleasingmietvertrag über den Kaufgegenstand wird zum

Stichtag einvernehmlich beendet und verzichtet die kaufende Partei und die verkaufende Partei auf sämtliche allfälligen aus dem o.a. Immobilienleasingmietvertragsverhältnis - in welcher Form auch immer - bestehenden Forderungen. Die kaufende Partei wird der verkaufenden Partei sämtliche Betriebskosten, welche nach dem Stichtag vorgeschrieben werden und aus einem Verrechnungszeitraum vor dem Stichtag herrühren, unverzüglich refundieren. Ausgenommen von dem Verzicht der verkaufenden Partei sind Ansprüche, die, aufgrund der Regelung in Punkt XIV. Zif. 2. des Immobilienleasingmietvertrages, insbesondere im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung, die verkaufende Partei nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages treffen. Hinsichtlich dieser Ansprüche wird die kaufende Partei die verkaufende Partei auch nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages schad- und klaglos halten.

V.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich ausschließlich, den Kaufgegenstand geldlastenfrei zu übergeben. Allfällige von der kaufenden Partei als bisherigem Mieter abgeschlossene oder ihr bekannte Untermiet- oder sonstige den Kaufgegenstand betreffende Verträge werden von ihr übernommen. Der bestehende Baurechtsvertrag ist der kaufenden Partei bekannt und wird von dieser unter Entlassung der verkaufenden Partei vollinhaltlich übernommen. Festgehalten wird, dass der Kaufgegenstand bis dato von der kaufenden Partei als Mieter ausschließlich genutzt wurde und ihr daher der Zustand, das Ausmaß und der Umfang des Kaufgegenstandes bestens bekannt sind. Die verkaufende Partei übernimmt keine über die Geldlastenfreiheit ihres Eigentumsrechtes hinausgehende Gewährleistung oder Haftungen, insbesondere keine Haftungen für die Beschaffenheit, einen mangelfreien Zustand, die Energiewerte, der Wärmebedarf, die Widmung und das Vorliegen der Bau- und Benützungsbewilligung oder allenfalls notwendiger Bewilligungen für den Betrieb der kaufenden Partei, wie auch nicht für Kontaminierungen des Kaufgegenstandes und schließt somit ausdrücklich jegliche Haftung aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes aus. Hinsichtlich des vorgelegten Energieausweises der Energie Kram GmbH, GZ 2013187-2 vom 19.12.2013 wird festgehalten, dass die verkaufende Partei weder für die inhaltliche Richtigkeit, noch für die im Energieausweis beschriebenen technischen Qualitäten (Energieeffizienz und Heizwärmebedarf) haftet; die kaufende Partei bestätigt ausdrücklich die Übernahme des Energieausweises.

VI.

Sämtliche Kosten (inkl. der Kosten für die Ermittlung des Grundstückswertes sowie für die Selbstberechnung bzw. Anzeige der Grunderwerbsteuer durch den Notar oder Rechtsanwalt), Gebühren und Abgaben, mit Ausnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der verkaufenden Partei, die mit der Errichtung dieses Vertrages und seiner bücherlichen Durchführung verbunden sind, daher auch die Grunderwerbssteuer, trägt die kaufende Partei. Die kaufende Partei verpflichtet sich vor Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages die Grundlagen für die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Berechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr der verkaufenden Partei und ihrem im folgenden Absatz genannten und von ihr beauftragten Rechtsvertreter zur Verfügung zu stellen, nämlich das Schätzgutachten Nr. 16796021 des allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Immobiliensachverständigen Johannes Wild. Die kaufende Partei hat die rechtzeitige und korrekte Anzeige des Kaufvertrages innerhalb von 7 Werktagen vor Ablauf der gesetzlichen Frist beim Finanzamt zu veranlassen. Zu diesem Zweck beauftragt sie ihren rechtlichen Vertreter, Herrn Notar Dr. Norbert Schneider, Rathausplatz 17, 3970 Weitra, auf Basis der oben genannten Urkunden (Schätzgutachten) bzw. für den Fall, dass der Kaufpreis betraglich über diesen Werten liegt, auf Basis des Kaufpreises mit der Vornahme einer Selbstberechnung oder mit der Anzeige beim Finanzamt. Die kaufende Partei hat einen schriftlichen Nachweis der erfolgten Selbstberechnung oder Anzeige an das Finanzamt an die verkaufende Partei bis längstens 7 Werktage vor Ablauf der Frist zu übermitteln und wird ihren beauftragten Rechtsanwalt/Notar entsprechend anweisen. Sollte der verkaufenden Partei kein Nachweis bis längstens 7 Werktage vor Ablauf der Frist zugehen, so ist die verkaufende Partei berechtigt einen Notar oder Rechtsanwalt zu den nach NTG oder RATG geltenden Tarifen auf Kosten der kaufenden Partei mit der rechtzeitigen Anzeige zu beauftragen. Die kaufende Partei wird die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos halten. Für den Fall einer nachträglichen Änderung der für diesen Erwerbsvorgang zu entrichtenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben verpflichtet sich die kaufende Partei, diese Beträge unverzüglich zu leisten und die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Im Zusammenhang mit der Berechnung der Immobilienertragssteuer wird festgehalten, dass die verkaufende Partei eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG ist und den Gewinn nach § 7 Abs. 3 KStG ermittelt. Daher entfällt für sie gemäß § 24 Abs. 3 Z 4 KStG die Verpflichtung zur Entrichtung der Immobilienertragsteuer. Weiters verpflichtet sich die

kaufende Partei umgehend für die grundbücherliche Durchführung des vorliegenden Kaufvertrages zu sorgen. Die kaufende Partei ist verpflichtet den Wert des einzutragenden Rechtes gem. § 26 GGG in der Grundbuchseingabe zu beziffern und allenfalls erforderliche Nachweise auf ihre Kosten zu beschaffen und beizulegen.

VII.

Die kaufende Partei ist Deviseninländerin und eine inländische Gebietskörperschaft. Die kaufende Partei, vertreten durch zur Vertretung nach Außen berufene Organe, erklärt gem. § 26 Abs 2 NÖ Grundverkehrsgesetz an Eides statt, dass sie ihren satzungsgemäßen Sitz im Inland hat und sich ihr Gesellschaftsvermögen überwiegend im inländischen Besitz befindet.

VIII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages auch über einseitiges Verlangen eines der Vertragsteile auf Kosten der kaufenden Partei, folgende Eintragung vorgenommen wird: die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu Gunsten der Stadtgemeinde Weitra ob der Baurechtsliegenschaft EZ 1441, KG 07348 Weitra.

IX.

Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung, errichtet, welche die kaufende Partei nach vollständigem Kaufpreiseingang auf dem Konto der verkaufenden Partei im Original erhält. Die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

X.

Die kaufende Partei hat das vertragsgegenständliche Objekt bei der WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group unter der Polizze Nr. K4-G579. 360 selbst versichert. Die verkaufende Partei verzichtet, nach der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, auf die für die verkaufende Partei hinterlegte Vinkulierung des oben genannten Versicherungsvertrages. Die verkaufende Partei hat aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von der kaufenden Partei Auskünfte über die Herkunft der Geldmittel für den Kaufpreis einzuholen und Sicherheit darüber zu bekommen, ob diese Transaktion dem eigenen wirtschaftlichen Interesse der kaufenden Partei dient und daher im eigenen Namen abgewickelt wird, oder die

kaufende Partei als Treuhänder für einen Dritten fungiert. Die kaufende Partei sichert zu, nicht für einen Dritten, sondern im alleinigen wirtschaftlichen und rechtlichen Eigeninteresse und auf eigene Rechnung zu handeln. Die zeichnungsberechtigten Organe der kaufenden Partei bestätigen im Wissen um ihre zivil und strafrechtliche persönliche Verantwortung, dass die Geldmittel für den zu bezahlenden Kaufpreis nicht aus Geschäften mit kriminellem Hintergrund herrühren, oder sie in der Absicht, den Ursprung der Geldmittel zu verbergen oder zu verschleiern behilflich ist, Personen, die bei der Begehung derartiger Handlungen mitwirken zu unterstützen um deren gesetzliche bzw. strafrechtliche Verfolgung zu verhindern; die zeichnungsberechtigten Organe der kaufenden Partei bestätigen weiters, nicht bei der Beschaffung oder Eintreibung von Geldmitteln beteiligt zu sein, welche direkt oder indirekt gänzlich oder nur teilweise dazu herangezogen wurden, in irgendeiner Weise terroristische Handlungen zu unterstützen. Die verkaufende Partei ist ein Finanzinstitut, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fällt, sodass in Bezug auf das gegenständliche Rechtsgeschäft und die konkrete Geschäftsbeziehung von einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung auszugehen ist und die in § 8b) RAO bzw. § 36 b) NO normierten Pflichten des Rechtsanwaltes bzw. Notares (Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer) gemäß § 8 e) Abs. (1) Zi. 1 RAO bzw. § 36 e) Abs. (1) Zi. 1 NO hinsichtlich der verkaufenden Partei entfallen können. Soweit gesetzlich möglich, verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung des gegenständlichen Kaufvertrages, insbesondere auch aus dem Titel der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 934 ABGB hätten die Vertragsparteien den gegenständlichen Kaufvertrag abgeschlossen. Im Übrigen herrscht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden unverzüglich in den Vertrag diejenigen Regelungen aufnehmen, die in rechtlich wirksamer Weise am besten geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4. Sportplatz Weitra; Immobilienleasingvertrag, Rückkauf der Liegenschaft – Bgm.

Sachlage: Der Ausbau der Einrichtungen am Weitraer Sportplatz wurde mit einem Immobilienleasingvertrag finanziert. Dabei ist die finanzierende Eva-Immobilien-Verwaltungsgesellschaft m.b.H., am Belvedere 1, 1100 Wien als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Der Rückkauf der Liegenschaft nach dem Auslaufen der Verträge durch die Stadtgemeinde Weitra wurde mit Vertragsabschluss vereinbart.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Folgender Kaufvertrag möge geschlossen werden:

Kaufvertrag über ein Baurecht abgeschlossen zwischen der Eva-Immobilien-Verwaltungsgesellschaft m.b.H. Am Belvedere 1, 1100 Wien, FN 98038 z, in weiterer Folge „verkaufende Partei“ genannt, einerseits, und Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, 3970 Weitra, in weiterer Folge „kaufende Partei“ genannt, andererseits, wie folgt:

I.

Die verkaufende Partei ist aufgrund des mit der kaufenden Partei, als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1005, KG 07348 Weitra, bestehend aus den Grundstücken Nr. .365, 3153/4 und 3160/2, abgeschlossenen Baurechtsvertrages vom 30.10./15.11.2002, Eigentümerin der Baurechtsliegenschaft EZ 1445, KG 07348 Weitra, Baurecht bis 2052-04-30. Die verkaufende Partei ist weiters aufgrund des mit der Bürgerspitalstiftung Weitra, als Eigentümerin der Liegenschaft EZ 1446, KG 07348 Weitra, bestehend aus den Grundstücken Nr. 3155/2 und Nr. 3155/3 abgeschlossenen Baurechtsvertrages vom 30.10./15.11.2002 (ursprünglich abgeschlossen betreffend EZ 594), Eigentümerin der Baurechtsliegenschaft EZ 1447, KG 07348 Weitra, Baurecht bis 2052-04-30. Aufgrund dieser Baurechte wurde von der verkaufenden Partei auf den oben genannten Grundstücken eine Sportanlage errichtet. Gegenstand dieses Vertrages sind die beiden Baurechte samt die darauf als Zubehör errichteten Gebäude („Kaufgegenstand“).

II.

Die verkaufende Partei verkauft und übergibt an die kaufende Partei und diese kauft und übernimmt von der verkaufenden Partei den im Punkt I. dieses Vertrages näher beschriebenen Kaufgegenstand samt allem rechtlichen und sachlichen Zubehör, insbesondere des aufgrund des Baurechtes errichteten Gebäudes, letzteres jedoch nur, soweit es erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, so wie die verkaufende Partei dieses besessen und benützt hat, oder zu benützen oder zu besitzen berechtigt war.

III.

Der beiderseits vereinbarte Kaufpreis für den Kaufgegenstand beträgt netto EUR 50.619,99 Euro (in Worten: Euro fünfzigtausendsechshundertneunzehn 99/100), darin enthalten anteilige immobile Betriebsvorrichtungen in Form von Tribünen und Rasenanlagen. Für diese immobilien Betriebsvorrichtungen fällt zusätzlich Umsatzsteuer in Höhe von EUR 2.606,93 an. Es ist somit zum 01.12.2021 (nachfolgend kurz am „Stichtag“) insgesamt ein Gesamtkaufpreis in Höhe von EUR 53.226,92 (in Worten: Euro dreiundfünfzigtausendzweihundertsechszwanzig 92/100) zu entrichten. Dieser Betrag wird mit den bei der verkaufenden Partei erliegenden Eigenmitteln aus einem Immobilienleasingmietvertrag in der Höhe des Nettokaufpreises zum Stichtag einvernehmlich aufgerechnet. Lediglich der Restbetrag (die anteilige Umsatzsteuer) in Höhe von EUR 2.606,93 ist zur Zahlung auf das Konto der verkaufenden Partei, bei der Erste Group Bank AG, IBAN AT71 2010 0403 1769 4600, lautend auf EVA-Immobilienverwaltungsgesellschaft m.b.H., fällig. Umsatzsteuer gemäß dem Optionsrecht nach § 6 Abs 2 UStG wird (ausgenommen für die immobilien Betriebsvorrichtungen) nicht verrechnet. Für den Fall des Zahlungseinganges des verbleibenden Restkaufpreises bei der verkaufenden Partei nach dem 01.12.2021 werden 4% p.a. Verzugszinsen vereinbart. Für einen Zahlungseingang später als 8 Wochen danach werden ab diesem Zeitpunkt 8% p.a. Verzugszinsen vereinbart.

IV.

Da der Kaufgegenstand bis zum heutigen Tag von der kaufenden Partei ausschließlich genutzt wurde, gilt die Übergabe in den rechtlichen und physischen Besitz der kaufenden Partei, unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen der kaufenden Partei aus dem Immobilienleasingmietvertrag vom 28.10./11.11.2002 (samt allfälliger Bezug habender Nachträge und Vereinbarungen) und unter der Voraussetzung der vollständigen

Kaufpreiszahlung mit dem Stichtag als erfolgt. Zum Stichtag gehen Nutzen und Lasten, Gefahr und Zufall in Ansehung des Kaufobjektes auf die kaufende Partei über und gilt dieser Tag auch als Zeitpunkt für die Verrechnung von Betriebskosten und laufenden Abgaben. Unter der Voraussetzung der vollständigen Kaufpreiszahlung, wird der Immobilienleasingmietvertrag über den Kaufgegenstand zum Stichtag einvernehmlich beendet und verzichten die kaufende Partei und die verkaufende Partei auf sämtliche allfälligen aus dem o.a. Immobilienleasingmietvertragsverhältnis - in welcher Form auch immer – bestehenden Forderungen. Die kaufende Partei wird der verkaufenden Partei sämtliche Betriebskosten, welche nach dem Stichtag vorgeschrieben werden und aus einem Verrechnungszeitraum vor dem Stichtag herrühren, unverzüglich refundieren. Ausgenommen von dem Verzicht der verkaufenden Partei sind Ansprüche, die, aufgrund der Regelung in Punkt XIV. Zif. 2. des Immobilienleasingmietvertrages, insbesondere im Zusammenhang mit einer Betriebsprüfung, die verkaufende Partei nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages treffen. Hinsichtlich dieser Ansprüche wird die kaufende Partei die verkaufende Partei auch nach Beendigung des Immobilienleasingmietvertrages schad- und klaglos halten.

V.

Die verkaufende Partei verpflichtet sich, den Kaufgegenstand geldlastenfrei zu übergeben. Allfällige von der kaufenden Partei als bisherigem Mieter abgeschlossene oder ihr bekannte Untermiet- oder sonstige den Kaufgegenstand betreffende Verträge werden von ihr übernommen. Die bestehenden Baurechtsverträge sind der kaufenden Partei bekannt und werden von dieser als Baurechtsnehmer anstelle der verkaufenden Partei vollinhaltlich übernommen. Festgehalten wird, dass der Kaufgegenstand bis dato von der kaufenden Partei als Mieter ausschließlich genutzt wurde und ihr daher der Zustand, das Ausmaß und der Umfang des Kaufgegenstandes bestens bekannt sind. Die verkaufende Partei übernimmt keine über die Geldlastenfreiheit ihres Eigentumsrechtes hinausgehende Gewährleistung oder Haftungen, insbesondere keine Haftungen für die Beschaffenheit, einen mangelfreien Zustand, die Energiewerte, der Wärmebedarf, die Widmung und das Vorliegen der Bau- und Benützungsbewilligung oder allenfalls notwendiger Bewilligungen für den Betrieb der kaufenden Partei, wie auch nicht für Kontaminierungen des Kaufgegenstandes und schließt somit ausdrücklich jegliche Haftung aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes aus. Hinsichtlich des vorgelegten Energieausweises, GZ 21261 vom

07.07.2021 der Firma Burian & Kram Bauphysik GmbH wird festgehalten, dass die verkaufende Partei weder für die inhaltliche Richtigkeit, noch für die im Energieausweis beschriebenen technischen Qualitäten (Energieeffizienz und Heizwärmebedarf) haftet; die kaufende Partei bestätigt ausdrücklich die Übernahme des Energieausweises.

VI.

Sämtliche Kosten (inkl. der Kosten für die Ermittlung des Grundstückswertes sowie für die Selbstberechnung bzw. Anzeige der Grunderwerbsteuer durch den Notar oder Rechtsanwalt), Gebühren und Abgaben, mit Ausnahme der rechtsfreundlichen Vertretung der verkaufenden Partei, die mit der Errichtung dieses Vertrages und seiner bücherlichen Durchführung verbunden sind, daher auch die Grunderwerbssteuer, trägt die kaufende Partei. Die kaufende Partei verpflichtet sich vor Unterfertigung des gegenständlichen Vertrages die Grundlagen für die gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Berechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr der verkaufenden Partei und ihrem im folgenden Absatz genannten und von ihr beauftragten Rechtsvertreter zur Verfügung zu stellen, nämlich das Schätzgutachten des Johannes Wild, Geschäftszahl 16987921 vom 03.05.2021. Die kaufende Partei hat die rechtzeitige und korrekte Anzeige des Kaufvertrages innerhalb von 7 Werktagen vor Ablauf der gesetzlichen Frist beim Finanzamt zu veranlassen. Zu diesem Zweck beauftragt sie ihren rechtlichen Vertreter, Herrn Notar Dr. Norbert Schneider, Rathausplatz 17, 3970 Weitra auf Basis der oben genannten Urkunden (Schätzgutachten) bzw. für den Fall, dass der Kaufpreis betragslich über diesen Werten liegt, auf Basis des Kaufpreises mit der Vornahme einer Selbstberechnung oder mit der Anzeige beim Finanzamt. Die kaufende Partei hat einen schriftlichen Nachweis der erfolgten Selbstberechnung oder Anzeige an das Finanzamt an die verkaufende Partei bis längstens 7 Werktage vor Ablauf der Frist zu übermitteln und wird ihren beauftragten Notar entsprechend anweisen. Sollte der verkaufenden Partei kein Nachweis bis längstens 7 Werktage vor Ablauf der Frist zugehen, so ist die verkaufende Partei berechtigt einen Notar oder Rechtsanwalt zu den nach NTG oder RATG geltenden Tarifen auf Kosten der kaufenden Partei mit der rechtzeitigen Anzeige zu beauftragen. Die kaufende Partei wird die verkaufende Partei diesbezüglich schad- und klaglos halten. Für den Fall einer nachträglichen Änderung der für diesen Erwerbsvorgang zu entrichtenden Kosten, Gebühren, Steuern und Abgaben verpflichtet sich die kaufende Partei, diese Beträge unverzüglich zu leisten und die verkaufende Partei diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Im

Zusammenhang mit der Berechnung der Immobilienertragssteuer wird festgehalten, dass die verkaufende Partei eine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 1 Abs. 2 KStG ist und den Gewinn nach § 7 Abs. 3 KStG ermittelt. Daher entfällt für sie gemäß § 24 Abs. 3 Z 4 KStG die Verpflichtung zur Entrichtung der Immobilienertragsteuer. Weiters verpflichtet sich die kaufende Partei umgehend für die grundbücherliche Durchführung des vorliegenden Kaufvertrages zu sorgen. Die kaufende Partei ist verpflichtet den Wert des einzutragenden Rechtes gem. § 26 GGG in der Grundbuchseingabe zu beziffern und allenfalls erforderliche Nachweise auf ihre Kosten zu beschaffen und beizulegen.

VII.

Die kaufende Partei ist Deviseninländerin und eine inländische Gebietskörperschaft. Die kaufende Partei, vertreten durch zur Vertretung nach außen berufene Organe, erklärt gem. § 26 Abs 2 NÖ Grundverkehrsgesetz an Eides statt, dass sie ihren satzungsgemäßen Sitz im Inland hat und sich ihr Gesellschaftsvermögen überwiegend im inländischen Besitz befindet.

VIII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Kaufvertrages auch über einseitiges Verlangen eines der Vertragsteile auf Kosten der kaufenden Partei, folgende Eintragungen vorgenommen werden:

- a) die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu Gunsten der Stadtgemeinde Weitra ob der Baurechtsliegenschaft EZ 1445, KG 07348 Weitra*
- b) die Einverleibung des Eigentumsrechtes zu Gunsten der Stadtgemeinde Weitra ob der Baurechtsliegenschaft EZ 1447, KG 07348 Weitra*

IX.

Dieser Kaufvertrag wird in einer Ausfertigung, errichtet, welche die kaufende Partei nach vollständigem Kaufpreiseingang auf dem Konto der verkaufenden Partei im Original erhält. Die verkaufende Partei erhält eine Abschrift.

X.

Die kaufende Partei hat das vertragsgegenständliche Objekt bei der Niederösterreichische Versicherung AG unter der Polizze Nr. 7.250.147/9 selbst versichert und zu Gunsten der verkaufenden Partei eine Vinkulierung hinterlegt. Die verkaufende Partei verzichtet, nach der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages, auf die für die verkaufende Partei hinterlegte Vinkulierung des oben genannten Versicherungsvertrages. Die verkaufende Partei hat aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen von der kaufenden Partei Auskünfte über die Herkunft der Geldmittel für den Kaufpreis einzuholen und Sicherheit darüber zu bekommen, ob diese Transaktion dem eigenen wirtschaftlichen Interesse der kaufenden Partei dient und daher im eigenen Namen abgewickelt wird, oder die kaufende Partei als Treuhänder für einen Dritten fungiert. Die kaufende Partei sichert zu, nicht für einen Dritten, sondern im alleinigen wirtschaftlichen und rechtlichen Eigeninteresse und auf eigene Rechnung zu handeln. Die zeichnungsberechtigten Organe der kaufenden Partei bestätigen im Wissen um ihre zivil und strafrechtliche persönliche Verantwortung, dass die Geldmittel für den zu bezahlenden Kaufpreis nicht aus Geschäften mit kriminellem Hintergrund herrühren, oder sie in der Absicht, den Ursprung der Geldmittel zu verbergen oder zu verschleiern behilflich ist, Personen, die bei der Begehung derartiger Handlungen mitwirken zu unterstützen um deren gesetzliche bzw. strafrechtliche Verfolgung zu verhindern; die zeichnungsberechtigten Organe der kaufenden Partei bestätigen weiters, nicht bei der Beschaffung oder Eintreibung von Geldmitteln beteiligt zu sein, welche direkt oder indirekt gänzlich oder nur teilweise dazu herangezogen wurden, in irgendeiner Weise terroristische Handlungen zu unterstützen. Die verkaufende Partei ist ein Finanzinstitut, das in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2015/849 fällt, sodass in Bezug auf das gegenständliche Rechtsgeschäft und die konkrete Geschäftsbeziehung von einem geringen Risiko der Geldwäscherei oder der Terrorismusfinanzierung auszugehen ist und die in § 8b) RAO bzw. § 36 b) NO normierten Pflichten des Rechtsanwaltes bzw. Notares (Prüfung der wirtschaftlichen Eigentümer) gemäß § 8 e) Abs. (1) Zi. 1 RAO bzw. § 36 e) Abs. (1) Zi. 1 NO hinsichtlich der verkaufenden Partei entfallen können. Soweit gesetzlich möglich, verzichten die Vertragsparteien auf eine Anfechtung des gegenständlichen Kaufvertrages, insbesondere auch aus dem Titel der Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 934 ABGB hätten die Vertragsparteien den gegenständlichen Kaufvertrag abgeschlossen. Im Übrigen herrscht zwischen den Vertragsparteien Einvernehmen, dass Leistung und Gegenleistung in einem ortsüblichen und angemessenen Verhältnis stehen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages

unwirksam sein oder werden, so wird hiedurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden unverzüglich in den Vertrag diejenigen Regelungen aufnehmen, die in rechtlich wirksamer Weise am besten geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

5. Wohnung Bahnhofstraße 221/5; Vergabe nach neuerlicher Ausschreibung – StR Haumer, Bgm.

Sachlage: Die Wohnung 221/5 wurde ausgeschrieben um Antragstellern Gelegenheit zu geben sich um die Anmietung zu bewerben. Die Kundmachung zur Bekanntgabe der Vermietung wurde am 23.08.2021 neuerlich kundgemacht und wurde am 17.09.2021 abgenommen. Der Mieter, welcher in der Sitzung am 12. August 2021 den Zuschlag zur Wohnung erhalten hat, meldete sich kurz nach der Sitzung um bekanntzugeben, dass er diese Wohnung nicht haben will.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. StR Haumer berichtet von den Wohnungsbesichtigungen. Der Bgm. verliest die Namen der BewerberInnen. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Vergabe der Wohnung 221/5 möge in schriftlicher, geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel durchgeführt werden.

Ausgegebene Stimmzettel: 21 Stk.

Abgegeben Stimmzettel: 21 Stk.

Davon gültig: 21 Stk.

Davon ungültig: 0 Stk.

Bewerber Huber David	2 Stimmen
Bewerberin Ranftl Hermine	19 Stimmen

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: Die Wohnung 221/5 wird gemäß der geheimen schriftlichen Abstimmung mehrheitlich an Frau Ranftl Hermine vergeben. Das Mietverhältnis beginnt ab 01. Oktober 2021 und die Miete beträgt gemäß der Ausschreibung € 169,68 + 10 % MwSt.

6. Abwasserbeseitigung; ABA BA22 Weitra, Siedlung Reinprechtsfeld, Vergabe der Leistungen nach öffentlicher Ausschreibung – Bgm., StR Ing. Walter

Sachlage: Die Siedlung Reinprechtsfeld dient zur weiteren Entwicklung des Baulandes in der Stadtgemeinde Weitra. Folgende Baumaßnahmen sollen dort umgesetzt werden:

Erweiterung der bestehenden Kanalisation durch Errichtung einer Schmutzwasserkanalisation in der Dimension DN150 (ca. 402,00m), sowie den erforderlichen Hausanschlüssen in DN150 zur Aufschließung von 19 Bauparzellen „Siedlung Reinprechtsfeld -BA22“ und den 4 Liegenschaften in der Spitalgasse.

Errichtung eines Pumpwerks SBWPW auf Parzelle 3685/6, KG Weitra, mit der dazugehörigen Transportleitung in der Dimension DA63 (ca. 212,00m), Einleitung der Abwässer der Siedlungserweiterung Reinprechtsfeld und der Spitalgasse in die bestehende ABA Weitra und in weiterer Folge in die Kläranlage des Abwasserverbandes Lainsitz –Mitte, im Ausmaß von max. 84 EW im Rahmen des bestehenden Konsenses des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 30.06.2000, Zl. 9-W-95117/13,

Errichtung einer Regenwasserkanalisation in der Dimension DN150 (ca. 60,00m), DN300 (ca. 185,40m) und DN400 (ca. 171,20m), sowie den erforderlichen Hausanschlüssen in DN150 zur Aufschließung von 19 Bauparzellen,

Errichtung zweier Retentionsfilterbecken für ein 100-jährliches Starkregenereignis mit einem Rückhaltevolumen von ca. 677m³,

Ableitung von max. 86,1 l/s Regenwasser in die Lainsitz im Bereich der Spitalgasse (Parzelle 3707, KG Weitra)

Ermittlung der Vergleichskosten

<u>ABA Weitra, BA 22</u>	€	475.000,00
WVA Weitra, BA 20	€	137.000,00
Gesamtschätzkosten ABA und WVA förderfähig:	€	612.000,00
Straßenbau Siedlung Reinprechtsfeld nicht förderfähig	€	166.000,00

Den Schätzkosten stehen Angebotskosten in Gesamthöhe von 573.185,45 € gegenüber.

Die Angebotskosten (inkl. anteiliger Baustellengemeinkosten OG 01 → aufgeteilt auf die OG 02 ABA, OG 03 WVA und OG 04 Straßenbau) gliedern sich wie folgt:

<u>OG 02: ABA Weitra, BA 22</u>	€	417.115,96
OG 03: WVA Weitra, BA 20	€	100.398,64
OG 04: Straßenbau	€	55.670,84
Gesamtangebotssumme	€	573.185,45

Kostenvergleich mit Kostenschätzung

OG 02: ABA Weitra, BA 22

Den geschätzten Kosten für die ABA	€	475.000,00
- Pumpwerk Spitalgasse (inkl. NNÖ Anschluss)	€	- 20.000,00
- Prüfmaßnahmen	€	-4.000,00
Schätzkosten ABA	€	451.000,00
stehen somit Angebotskosten in Höhe von	€	417.115,96
gegenüber.		

Die geschätzten Kosten wurden

mit der Ausschreibung somit um € 33.884,04
bzw. um 7,5% unterschritten.

Die Unterschreitung der geschätzten Kosten ist größtenteils durch Rundung und Reserven (ca. 5%) in der Kostenschätzung begründet.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen

Antrag an den GR: Die Leistungen zur Errichtung einer Abwasserbeseitigung; ABA BA22 Weitra, Siedlung Reinprechtsfeld, mögen nach öffentlicher Ausschreibung, gemäß dem im Prüfbericht der ZT Henninger & Partner GmbH, Missongasse 14, 3550 Langenlois, übergebenen Vergabevorschlag an:

Fa. Leyrer & Graf Baugesellschaft m.b.H. (anteilige Kosten Abwasserbeseitigung; ABA BA22 Weitra, Siedlung Reinprechtsfeld in der Höhe von € 417.115,96 netto) vergeben werden.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung.

Alle Lieferscheine und Rechnungen, die diesem Projekt zugeordnet werden, haben die Kennung „5/851-004 Abwasserbeseitigung; ABA BA22 Weitra, Siedlung Reinprechtsfeld“ zu tragen.

Anlagen: Prüfbericht ZT Henninger & Partner GmbH, GZ P22-1669, GZ P20-1670

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Wasserversorgung; WVA BA20 Weitra, Siedlung Reinprechtsfeld, Vergabe der Leistungen nach öffentlicher Ausschreibung – Bgm., StR Ing. Walter

Sachlage: In der Ortschaft Weitra werden am Nordwestlichen Ortsrand 19 Bauparzellen erschlossen. Die neuen Liegenschaften werden an das bestehende Ortsnetz der Stadtgemeinde Weitra angeschlossen. In diesem Zuge werden die Liegenschaften in der Spitalgasse künftig über eine neue Leitung über die Siedlung Reinprechtsfeld versorgt. Die bestehende Leitung wird bis zum ehemaligen Bürgerspital durch die neue Leitung ersetzt. Die

Liegenschaften werden mit Trink - und Nutzwasser versorgt. Der Löschwasserbedarf wird über einen neu zu errichtenden Hydranten im Siedlungsgebiet gedeckt.

Ermittlung der Vergleichskosten

ABA Weitra, BA 22	€	475.000,00
WVA Weitra, BA 20	€	137.000,00
Gesamtschätzkosten ABA und WVA förderfähig:	€	612.000,00
Straßenbau Siedlung Reinprechtsfeld nicht förderfähig	€	166.000,00

Den Schätzkosten stehen Angebotskosten in Gesamthöhe von 573.185,45 € gegenüber.

Die Angebotskosten (inkl. anteiliger Baustellengemeinkosten OG 01 → aufgeteilt auf die OG 02 ABA, OG 03 WVA und OG 04 Straßenbau) gliedern sich wie folgt:

OG 02: ABA Weitra, BA 22	€	417.115,96
OG 03: WVA Weitra, BA 20	€	100.398,64
OG 04: Straßenbau	€	55.670,84
Gesamtangebotssumme	€	573.185,45

Kostenvergleich mit Kostenschätzung

WVA Weitra, BA 20

Den geschätzten Kosten für die WVA	€	137.000,00
- Prüfmaßnahmen	€	-2.000,00
Schätzkosten WVA	€	135.000,00
stehen somit Angebotskosten in Höhe von	€	100.398,64
gegenüber.		

Die geschätzten Kosten wurden

mit der Ausschreibung somit um	€	34.601,36
bzw. um 25,6% unterschritten.		

Die Unterschreitung der geschätzten Kosten ist durch Rundung und Reserven (ca. 5%) in der Kostenschätzung, sowie einem sehr günstigen Angebot (günstige Einheitspreise in dieser Obergruppe) begründet.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen

Antrag an den GR: Die Leistungen zur Errichtung einer WVA BA20 Weitra, Siedlung Reinprechtsfeld, mögen nach öffentlicher Ausschreibung, gemäß dem im Prüfbericht der ZT Henninger & Partner GmbH, Missongasse 14, 3550 Langenlois, übergebenen Vergabevorschlag an:

Fa. Leyrer & Graf Baugesellschaft m.b.H. (anteilige Kosten Wasserversorgung; WVA BA20 Weitra, Siedlung Reinprechtsfeld in der Höhe von € 100.398,64 netto) vergeben werden.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung.

Alle Lieferscheine und Rechnungen, die diesem Projekt zugeordnet werden, haben die Kennung „5/850-004 Wasserversorgung; WVA BA20 Weitra, Siedlung Reinprechtsfeld“ zu tragen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

8. Straßenbau nicht förderfähig; Siedlung Reinprechtsfeld, Vergabe der Leistungen nach öffentlicher Ausschreibung – Bgm., StR Ing. Walter

Sachlage: Im Zuge der Errichtung der unterirdischen Infrastruktur, wird in der neu geplanten Siedlung Reinprechtsfeld auch der Straßenbau realisiert. Diese Arbeiten sind aus Mitteln des niederösterreichischen Wasserwirtschaftsfonds und Mittels des Umweltministeriums nicht förderfähig.

Ermittlung der Vergleichskosten

ABA Weitra, BA 22	€	475.000,00
WVA Weitra, BA 20	€	137.000,00
Gesamtschätzkosten ABA und WVA förderfähig:	€	612.000,00
Straßenbau Siedlung Reinprechtsfeld nicht förderfähig	€	166.000,00

Den Schätzkosten stehen Angebotskosten in Gesamthöhe von 573.185,45 € gegenüber.

Die Angebotskosten (inkl. anteiliger Baustellengemeinkosten OG 01 → aufgeteilt auf die OG 02 ABA, OG 03 WVA und OG 04 Straßenbau) gliedern sich wie folgt:

OG 02: ABA Weitra, BA 22	€	417.115,96
OG 03: WVA Weitra, BA 20	€	100.398,64
OG 04: Straßenbau	€	55.670,84
Gesamtangebotssumme	€	573.185,45

Kostenvergleich mit Kostenschätzung

Straßenbau

Den geschätzten Kosten für die Straßenbauarbeiten	€	166.000,00
stehen somit Angebotskosten in Höhe von	€	55.670,84

gegenüber.

Die geschätzten Kosten wurden

mit der Ausschreibung somit um	€	110.329,16
--------------------------------	---	------------

bzw. um 66,5% unterschritten.

Die Unterschreitung der geschätzten Kosten ist durch Rundung und Reserven (ca. 5%) in der Kostenschätzung, sowie durch günstige Einheitspreise in dieser Obergruppe begründet.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Leistungen zur Errichtung des Straßenbaues, Siedlung Reinprechtsfeld, mögen nach öffentlicher Ausschreibung, gemäß dem im Prüfbericht der ZT Henninger & Partner GmbH, Missongasse 14, 3550 Langenlois, übergebenen Vergabevorschlag an:

Fa. Leyrer & Graf Baugesellschaft m.b.H. (anteilige Kosten Straßenbau nicht förderfähig; Siedlung Reinprechtsfeld in der Höhe von € 55.670,84_{netto}) vergeben werden.

Dieser Beschluss gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung.

Alle Lieferscheine und Rechnungen, die diesem Projekt zugeordnet werden, haben die Kennung „5/612-002 Straßenbau, Siedlung Reinprechtsfeld“ zu tragen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Prüfmaßnahmen; Siedlung Reinprechtsfeld, Vergabe der Leistungen nach öffentlicher Ausschreibung – Bgm., StR Ing. Walter

Sachlage: Nach der Errichtung der Wasserleitung und der Abwasserleitung in der Siedlung Reinprechtsfeld, sind nach deren Fertigstellung Prüfungen durchzuführen. Diese Maßnahmen mögen im Zusammenhang mit den vorangegangenen Aufträgen vergeben werden.

Zur Legung eines Angebotes wurden 4 Firmen eingeladen. Bis zum Einreichungstermin am Freitag, den 17.09.2021, 08:00 Uhr sind im IB Henninger & Partner, Missongasse 14, 3550 Langenlois, insgesamt 3 Angebote eingelangt.

Nach sachlicher Prüfung der Angebote wird gemäß Punkt 4.3.7 der ÖNORM A 2050 festgestellt:

1	KanalPartner e.U.	5.820,00	100,0%
	3203 Rabenstein an der Pielach		
2	Maier-Bauer Prüftechnik GmbH	7.477,00	128,5%
	4760 Raab		
3	QUABUS GmbH	7.866,12	135,2%
	4221 Steyregg		

Angebotssummen exkl. USt.

Der Billigstbieter erfüllt die Bedingungen gemäß Bundesvergabegesetz, wonach die Vergabe nur an Befugte erfolgen darf, die für die Einhaltung der sozialen Schutzgesetze Gewähr bieten, gegen deren Fachkenntnis, Vertrauenswürdigkeit, wirtschaftliche, technische und arbeitsmäßige Leistungsfähigkeit, keine begründeten Bedenken bestehen. Die Fa. KanalPartner e.U. kann nach einer telefonischen Nachverhandlung keinen Nachlass gewähren, jedoch 3% Skonto bei einem Zahlungsziel von 14 Tagen auf die Angebotssumme.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Die Leistungen Prüfmaßnahmen Siedlung Reinprechtsfeld, mögen nach öffentlicher Ausschreibung, gemäß dem im Prüfbericht der ZT Henninger & Partner GmbH, Missongasse 14, 3550 Langenlois, übergebenen Vergabevorschlag an:

Fa. KanalPartner e.U. Bergstraße 5, 3203 Rabenstein a. d. Pielach mit einer:

Gesamtvergabesumme:

Angebotssumme Netto:	€ 5.820,00
Umsatzsteuer 20%:	€ 1.164,00
Zwischensumme	€ 6.984,00
Abzüglich 3% Skonto (14 Tage Zahlungsziel)	€ 209,52
Gesamtvergabesumme:	€ 6.774,48

vergeben werden.

Alle Lieferscheine und Rechnungen, die diesem Projekt zugeordnet werden, haben die Kennung „5/850-004 Wasserversorgung; WVA BA20 Weitra, Prüfmaßnahmen“ oder „5/851-004 Abwasserbeseitigung; ABA BA22 Weitra, Prüfmaßnahmen“ zu tragen.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

10. Flächenwidmung; 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes, Bausperre – Bgm.

Sachlage: Im Zuge des Verfahrens zur 10. Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde durch eine Änderung des niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes die Umwidmung der im Hochwasserabfluss der Lainsitz befindlichen Grundstücke in Gfrei-R nötig. Bei den Grundstücken Parz.Nr.: 23, 840, 18/2, 823/7 in der KG Brühl, hätte dies eine Rückwidmung aus BB in Gfrei-R zur Folge gehabt. Im Zuge einer Begehung mit der Amtssachverständigen des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung kam man überein, dass die Rückwidmung des Betriebsgebietes nach Rücksprache mit der Gemeinde vorerst nicht beschlossen werden soll. Für die unbebauten Bereiche im Hochwasserabflussbereich ist jedoch eine Bausperre zu erlassen.

Stellungnahmen: Der Bgm informiert von der Sachlage. Herr Kleinrath nahm am 27. September 2021 in die Unterlagen Einsicht, wurde von der Bausperre unterrichtet und gab dazu keine Stellungnahme ab. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Für die unbebauten Grundstücke, Parz. Nr.: 23, 840, 18/2, 823/7 in der KG Brühl möge eine Bausperre erlassen werden.

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Weitra hat in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Verordnung beschlossen:

- § 1 Gemäß § 26 Abs. 2 lit. b NÖ Raumordnungsgesetz 2014 (LGBl. 3/2015 i.d.g.F.), wird für sämtliche in der beiliegenden Plandarstellung farblich hervorgehobenen Flächen in der KG. Brühl, eine **unbefristete Bausperre** erlassen.
- § 2 Die Bausperre verfolgt den Zweck, die Errichtung von Bauwerken auf unbebauten Grundstücksteilen im 100-jährlichen **Hochwasserabflussbereich** (HQ₁₀₀) der Lainsitz zu unterbinden.

§ 3 Die Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

11. Flächenwidmung; 10. Änderung des Flächenwidmungsplans, Verordnung A – Bgm.

Sachlage: Der Entwurf der geplanten 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes war in der Zeit vom 27.07.2021 bis 07.09.2021 im Stadtamt Weitra öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurden fünf schriftliche Stellungnahmen eingebracht.

Die Fürstenberg'sche Forst- & Güterdirektion, Weitra brachte am 28.07.2021 zwei Stellungnahmen ein:

Die Stellungnahme 1 bezieht sich auf die geplante Ausweisung von Grünland-Freihaltefläche-Retentionsraum (Gfrei-R) (ÄP 14) im Bereich der Parzelle 1120/2 in der Katastralgemeinde Weitra der sogenannten Carolinenwiese. In der Stellungnahme wird angeführt, dass sich auf der genannten Parzelle auf einer wahrscheinlich geschütteten Erhöhung seit rd. 100 bis 150 Jahren ein eiserner Pavillon auf einem Steinsockel befinde. Im Falle einer Sanierung oder Erneuerung des Pavillons könnte eine Gfrei-R-Widmung der gegenständlichen Fläche zu Erschwernis oder Verhinderung dieser führen. In der planlichen Darstellung sei der Standort des Bauwerkes als nicht retentionswirksam dargestellt. Es wird daher seitens der Stellungnehmenden vorgeschlagen, jenen Bereich aus der Gfrei-Widmung auszunehmen.

Bei der Abgrenzung zur Ausweisung des gegenständlichen Grünland-Freihaltefläche-Retentionsraum (Gfrei-R) wurde versehentlich der in der Stellungnahme der Fürstenberg'schen Forst- und Güterdirektion angeführte Bereich in das Grünland-Freihaltefläche-Retentionsraum miteinbezogen, obwohl er nicht innerhalb des Abflussbereiches eines 30-jährigen Hochwasserereignisses liegt. Dieser Fehler soll nun

korrigiert werden. Der Standort des Pavillons bleibt - wie rechtskräftig - als Grünland-Land- und Forstwirtschaft verordnet. (siehe beigefügte Plandarstellung)

Die Stellungnahme wird somit entsprochen.

Die Stellungnahme 2 bezieht sich auf die Ausweisung von Grünland-Freihaltefläche-Retentionsraum (Gfrei-R) auf Parzelle 236/4 in der Katastralgemeinde Weitra. In der Stellungnahme wird beschrieben, das Grundstück sei ein Teil der Fischhälterung, welche von einem Zaun umgeben und durch den Abflussgraben begrenzt sei. Im nördlichen Bereich der Halteranlage rage die geplante Widmung Gfrei-R sackartig auf die Grundfläche der Halterung. Aufgrund des baulichen Zustandes der Anlage stünde eine Sanierung bzw. ein Neubau an. Eine Widmung „Gfrei-R“ könnte hier einschränkend für die Projektierung wirken. Es wird vorgeschlagen, die Abgrenzung der Gfrei-R-Widmung an die nördliche Grundstücksgrenze der Parzelle 236/4 zu legen. In diesem Bereich verläuft eine Böschung mit gerader Kante. Der sackartige Linienverlauf sei ein Artefakt des zugrundeliegenden Höhenmodells.

Da der Verlauf der Böschung im gegenständlichen Bereich - wie in der Stellungnahme angeführt - geradlinig verläuft und die Anschlaglinie eines 30-jährlichen Hochwassers weiter nördlich liegt (die Widmungsabgrenzung erfolgte auf der Anschlaglinie eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses) soll die Widmungsabgrenzung des Grünland-Freihaltefläche-Retentionsraum (Gfrei-R) im gegenständlichen Bereich an die nördliche Grenze des Grundstückes 236/4 verschoben werden (siehe Planbeilage). Eine Verringerung des Retentionsraumes bei einem 30-jährlichen Hochwasserereignisses entsteht dadurch nicht, weil die Hochwasseranschlaglinie innerhalb des geplanten Grünland-Freihaltefläche-Retentionsraum verläuft.

Der Stellungnahme wird somit entsprochen.

Von der Abteilung Landesstraßenplanung, Gruppe Straßen, des Amts der Niederösterreichischen Landesregierung, wurde ein Anschreiben vom 12.08.2021 übermittelt, in dem angeführt ist, dass es im Gemeindegebiet keine aktuellen Projekte im Straßennetz gäbe und eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle nicht erforderlich sei.

Das Anschreiben wird zur Kenntnis genommen.

Frau Mag. Eva Göschl stellt in ihrer E-Mail vom 03.08.2021 die Anfrage, ob es sich bei Änderung des Flächenwidmungsplanes (ÄP 14) Ausweisung von Grünland-Freihaltefläche-Retentionsfläche (Offenlandfläche) um einen Irrtum handelt, dass die Parzelle 249/1 von dieser Änderung betroffen wäre, da es sich um eine bebaute Fläche (Wohnhaus inklusive Nebengebäude) handle (und das seit mehreren hundert Jahren!) oder mit der Parzelle 241 (Garten) eine Verwechslung vorliege.

Nach einem Gespräch mit Herrn Stadtdirektor Winkler und der Durchsicht der zur Verfügung gestellten Plandarstellungen merkt Frau Mag. Göschl in ihrer E-Mail vom 05.08.2021 an, dass sie festgestellt habe, dass es mehrere Grundstücke mit der Grundstücksnummer 249 gäbe. Dies lasse sie darauf schließen, dass es sich bei der im Schreiben der Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH im Punkt 14 (Anm. Erläuterungsbericht zur 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Weitra) erwähnten Parzelle 249/1 nicht um das in unserem Eigentum befindliche bebaute Grundstück .249/1 handelt, sondern um das Grundstück 249/1. Es handle sich daher auch nicht um eine Verwechslung mit dem Grundstück 241 wie im Schreiben vom 03.08.2021 angeführt.

Auf Bitte von Frau Mag. Göschl wurde eine Stellungnahme zum angeführten Sachverhalt vom Ortsplaner, Dipl. Ing. Porsch ZT GmbH, eingeholt, die wie folgt lautet:

Wie bereits Frau Mag. Göschl in Ihrem Schreiben angeführt hat, sind die Parzellen .249/1 und 241 nicht von der Umwidmung Grünland-Freihaltefläche-Retentionsraum (Gfrei-R) betroffen. Die rechtskräftige Widmung Bauland-Wohngebiet (BW) bleibt weiterhin aufrecht. Von der Umwidmung Grünland-Freihaltefläche-Retentionsraum (Gfrei-R) ist hingegen die weiter östlich im Uferbereich der Lainsitz gelegene Parzelle 249/1 teilweise betroffen. Der von der Umwidmung berührte Teil der Parzelle ist derzeit rechtskräftig als Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) festgelegt.

Die Stellungnahme wird somit zur Kenntnis genommen.

Herr Günther Cepak ersucht in seiner Stellungnahme vom 06.08.2021 um die Umwidmung eines Teilbereiches seiner Parzellen Nr. 1216 und 1217 in Wohnbauland mit der Begründung,

es gäbe Eigenbedarf innerhalb der Familie. Die Umwidmung der Parzellen Nr. 1216 und 1217 ist nicht Gegenstand der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Weitra.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Mag. Michael Lackenbacher, LL.M.) wurde mit Schreiben (RU1-R-691/051-2021) vom 09.09.2021 das mit 07.09.2021 datierte Gutachten (BD1-N-8691/012-2021 und BD1-N-8691/013-2021) des Amtssachverständigen für Naturschutz, Herrn Dr. Werner Haas, Abt. BD1-N, übermittelt. In seinem Gutachten führt der Amtssachverständige an, dass die geplanten Änderungen des örtlichen Raumordnungsprogrammes keine raumordnungsrelevante Naturschutzvorgaben verletzen und somit kein Anlass zur Versagung oder Anpassung der vorgelegten Planwerke gesehen werden kann.

Ebenfalls am 09.09.2021 wurde das mit 07.09.2021 datierte raumordnungsfachliche Gutachten (RU7-O-691/096-2021) der zuständigen Amtssachverständigen der Abt. RU7, Frau Dipl.-Ing. Helma Hamader, übermittelt. Prinzipiell führt sie zu den Änderungspunkten keine Widersprüche zu den verbindlichen Planungsvorgaben des NÖ ROG an. Jedoch macht sie einige Anmerkungen oder Anregungen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

In Gutachten der Amtssachverständigen für Raumplanung und Raumordnung wird dargestellt, dass für den Änderungspunkt A (KG. Weitra) noch die Abgrenzung des Grüngürtelbereiches hinsichtlich der Parzellen- und Nutzungsstruktur zu überprüfen sei. Demzufolge wurden die Abgrenzungen des gegenständlichen Bereichs hinterfragt und im Zuge dessen, die Kern- und Wohnzone geringfügig vergrößert. (siehe beiliegende Plandarstellung). Detaillierte Ausführungen hiezu sind der beiliegenden ergänzenden Erläuterung zu entnehmen.

Der Änderungspunkt C wird nicht so wie im Entwurf zur 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes dargestellt beschlossen. Die zukünftige Nutzung der gegenständlichen Betriebszone ist nicht geklärt. Jedoch wird - auf Anregung im Gutachten der Amtssachverständigen - eine neue Planungsabsicht im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegt, die darauf abzielt, den bestehenden Baubestand im Bedarfsfall abzusichern.

Detaillierte Darlegungen diesbezüglich finden sich in der ergänzenden Erläuterung, die beigelegt ist.

Änderungspunkt 1 wird aufgrund der Dringlichkeit in einer separaten Verordnung (Verordnung A) beschlossen, um die Erwirkung der Rechtskraft gegebenenfalls nicht durch andere Änderungspunkte zu verzögern.

Bei Änderungspunkt 2 wird im raumordnungsfachlichen Gutachten die Notwendigkeit der Vereinigung der Parzellen 266/1 und 266/2 zur Sicherstellung der funktionsgerechten Verkehrserschließung angeführt. Da diesbezüglich noch Klärungsbedarf besteht, wird dieser Änderungspunkt vorerst nicht beschlossen. Er soll nach Vorliegen der benötigten Unterlagen in einer separaten Verordnung (Verordnung C) zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Auch bei Änderungspunkt 4 führt die Amtssachverständige in ihrem Gutachten die Vereinigung der Parzellen 3288/1 und 3275/3, um einen Anschluss des gesamten gegenständlichen Bereichs an eine öffentliche Verkehrsfläche sicherzustellen, an. Ein Antrag auf Vereinigung wurde bereits im Stadtamt Weitra eingebracht. Allerdings gilt es noch einiges zu klären. Somit wird auch dieser Änderungspunkt vorerst nicht beschlossen und soll nach Vorliegen der benötigten Unterlagen zu einem späteren Zeitpunkt in einer separaten Verordnung (Verordnung D) beschlossen werden.

Bei Änderungspunkt 9 kommt es aufgrund der Anregungen der Amtssachverständigen zu einer Verschiebung der Abgrenzungen der geplanten Widmungsänderungen. (siehe beiliegende Plandarstellung) Detaillierte Ausführungen sind der beigefügten ergänzenden Erläuterung zu entnehmen.

Änderungspunkt 12 wird vorerst nicht beschlossen. (siehe Ausführungen zu Änderungspunkt C).

Anmerkung: Für die unbebauten Bereiche, welche im 100-jährlichen Hochwasserabflussbereich liegen, wird eine Bausperre erlassen. (siehe TOP 10)

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen

Antrag an den GR: Der Herr Bürgermeister stellt nunmehr den Antrag, den Änderungspunkt 1 der 10. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wie aufgelegt mittels folgender Verordnung A zu beschließen:

Verordnung A:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinde Weitra (Änderungspunkt 1)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

12. Flächenwidmung; 10. Änderung des Flächenwidmungsplans, Verordnung B – Bgm.

Sachlage: Die Sachlage wurde unter TOP11 dargestellt.

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Weiters stellt der Herr Bürgermeister den Antrag die Änderungspunkte A, B, C und D (örtliches Entwicklungskonzept) sowie die Änderungspunkte 3 und 5 bis 11, 13, 14, 15 unter Berücksichtigung der oben angeführten Änderung zu den Änderungspunkten A, C, 9 und 14 mittels folgender **Verordnung B** zu beschließen:

Verordnung B:

- § 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird das örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Weitra (Änderungspunkte 3, 5, 6, 13, 14, 15), Brühl (Änderungspunkte 13, 14, 15), Großwolfgers (Änderungspunkte 7, 8), Spital (Änderungspunkt 9), St. Wolfgang (Änderungspunkt 10) und Sulz (Änderungspunkt 11)** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Weiters wird das Örtliche Entwicklungskonzept für die **Katastralgemeinden Weitra (Änderungspunkte A, B und D) und Brühl (Änderungspunkt C)** abgeändert. Diese Änderung wird als Farbdarstellung ausgeführt.
- § 3 Die Plandarstellungen, die gemäß § 2 Zi. 3d bzw. 3a der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung bzw. als Farbdarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13 wird vom Bgm. von der Tagesordnung genommen.

- Flächenwidmung; 10. Änderung des Flächenwidmungsplans, Verordnung C – Bgm.

TOP 14 wird vom Bgm. von der Tagesordnung genommen.

- Flächenwidmung; 10. Änderung des Flächenwidmungsplans, Verordnung D – Bgm.

15. Bebauungsplan; 2. Änderung des digitalen Bebauungsplans – Bgm.

Sachlage: Der Entwurf der geplanten 2. Änderung des digitalen Bebauungsplanes war in der Zeit vom 27.07.2021 bis 07.09.2021 im Stadtamt Weitra öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist wurde lediglich eine schriftliche Stellungnahme eingebracht.

Die Abteilung Landesstraßenplanung führt in ihrem Schreiben vom 12.08.201 an, dass es im Straßennetz derzeit keine aktuellen Projekte gibt. Eine direkte Kontaktaufnahme des von der Gemeinde beauftragten Ortsplaners mit der Dienststelle sei daher nicht erforderlich.

Diese Stellungnahme wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abt. RU1 (Herr Mag. LL.M. Michael Lackenbacher) wurden bisher keine Bedenken gegen den aufgelegten Entwurf übermittelt.

Der Stellungnahme des zuständigen Amtssachverständigen für Naturschutz der Abt. BD1-N, Hr. Dr. Werner Haas, vom 07.09.2021 ist zu entnehmen, dass aus naturschutzfachlicher Sicht kein Anlass zur Versagung oder Anpassung der vorgelegten Planwerke gesehen werden kann.

Bei den Änderungspunkten 2 und 4 besteht auf Ebene der Flächenwidmung noch Klärungsbedarf (siehe TOP 11 zur Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes). Eine Beschlussfassung (inkl. Abänderung des Bebauungsplanes) wird daher zu einem späteren Zeitpunkt mittels separater Verordnungen erfolgen.

Änderungspunkt 12 (KG. Brühl) wird nicht beschlossen (siehe TOP 11 zur Änderung des örtl. Raumordnungsprogrammes).

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Ausgehend von der Aufteilung der Beschlussfassung der 10. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes in zwei Verordnungen, stellt der Herr Bürgermeister zuerst den Antrag, den **Änderungspunkt 1** der 2. Änderung des (digitalen) Bebauungsplanes mittels folgender **Verordnung A** zu beschließen:

Verordnung A:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der **Katastralgemeinde Weitra (= Änderungspunkt 1)** dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Weiters soll der § 4 der speziellen Bebauungsvorschriften um nachfolgenden Absatz 7 (Bezugsniveau) ergänzt werden:
7. Bezugsniveaus
- 7.1. Bez1, Bez2, Bez3, Bez4 und Bez5:
- Das Bezugsniveau wird auf Basis der beiliegenden Plandarstellung des Ingenieurbüros Henninger (Plan Nr. P20-1669-1 – Beilage zur 2. Änderung des digitalen Bebauungsplanes – Bezugsniveau) festgelegt.
- Die in der Plandarstellung für fünf Bereiche angeführten Höhenangaben stellen jeweils das neue Bezugsniveau dar.
- Das Gebot zur verpflichtenden Herstellung des Bezugs-niveaus wird nicht festgelegt.
- § 3 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 4 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag an den GR: In weiterer Folge wird vom Herrn Bürgermeister der Antrag gestellt, die **Änderungspunkte 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16** – unter Berücksichtigung der Kenntlichmachung der geänderten Flächenwidmung im Bebauungsplan im Falle der Punkte 9 und 14 – mittels folgender **Verordnung B** zu beschließen:

Verordnung B:

- § 1 Auf Grund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der **Katastralgemeinden Weitra (= Änderungspunkte 3, 5, 6, 13, 14, 15, 16), Brühl (= Änderungspunkte 13, 14, 15), Großwolfegers (= Änderungspunkte 7, 8), Spital (= Änderungspunkt 9), St. Wolfgang (= Änderungspunkt 10) und Sulz (= Änderungspunkt 11)** dahingehend abgeändert, dass die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung durch rote Signatur dargestellten Festlegungen der Einzelheiten der Bebauung und der Aufschließung erlassen werden.
- § 2 Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Weitra während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der 2-wöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

16. Kabellegevereinbarung; KG St. Wolfgang – Bgm.

Sachlage: Am 16. September 2021 erreichte folgende Nachricht den Bgm.: „*Sehr geehrter Herr Bürgermeister Layr! Wie mit Ihnen vorab per E-Mail besprochen, wird mein Auftraggeber, die Firma OnTower Austria GmbH (Partnerunternehmen von Hutchison Drei) eine Mobilfunkanlage in St. Wolfgang errichten. Die Anlage wird auf den Gst. Nr. 2070/1 und 2074 entstehen. Da die Anlage mit Strom versorgt werden muss, wird das Stromkabel unter anderem über eine Länge von rund 15 Metern auch über das Gemeindegrundstück Nr. 2070/2*

verlaufen. Im Anhang erlaube ich mir Ihnen die entsprechende Kabellegevereinbarung zu übermitteln und darf sehr höflich um Beschlussfassung in nächster GR-Sitzung am 29. September ersuchen.“

Stellungnahmen: Der Bgm. informiert von der Sachlage. Die Verfahren zur Errichtung der Mobilfunksender werden in Kürze gestartet. Keine weiteren Stellungnahmen

Antrag an den GR: Folgende Vereinbarung möge geschlossen werden:

„KABELLEGEVERTRAG abgeschlossen zwischen OnTower Austria GmbH, Brünner Straße 52, 1210 Wien, FN 500057 d, in der Folge kurz "OnTower" oder „NB“, einerseits und

Stadtgemeinde Weitra, Rathausplatz 1, A-3970 Weitra, 02856/3148 gemeindeamt@weitra.gv.at, ATU16213700, in der Folge "Nutzungsgeber" oder "NG" andererseits, wie folgt:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Nutzungsgeber als Eigentümer räumt OnTower und von ihr beauftragten Dritten das Recht ein, auf dem Grundstück Nr. 2070/2 Katastralgemeinde, EZ, Gst.Nr. | KG: 07352 St. Wolfgang, EZ: 148, Gst.Nr. 2070/2 Kabel zur Versorgung der im Eigentum von OnTower stehenden Telekommunikationseinrichtungen mit elektrischer Energie sowie zur Übertragung von Nachrichten in den einvernehmlich festgelegten Strecken und Tiefenlagen laut beiliegendem Situationsplan (Beilage./1), der einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, samt Zubehör (im folgenden auch „Anlagen“ genannt) zu verlegen.

§ 2 Rechte und Pflichten

1. Mit dieser Berechtigung ist das Recht verbunden, die fertiggestellten Anlagen samt Zubehör auf Dauer deren Bestandes zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, umzubauen und hierzu das/die betroffenen Grundstücke jederzeit ungehindert zu betreten und zu befahren. Der Nutzungsgeber verpflichtet sich, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Anlagen samt Zubehör im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlagen zur Folge haben könnte.

OnTower verpflichtet sich, alle nachweislichen Flur- und Sachschäden, die anlässlich der Errichtung, Änderung, Vornahme von Reparaturen und Instandsetzungen oder Erneuerungen der vertragsgegenständlichen Anlagen samt Zubehör entstehen, jeweils unter Anwendung der Entschädigungsrichtlinien der Landwirtschaftskammer und in Ermangelung solcher nach gleichartigen Schätzgrundlagen zu entschädigen.

§ 3 Unentgeltlichkeit

Die eingeräumten Rechte werden OnTower für die Dauer der Nutzung unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 4 Sorgfalts- und Informationspflichten

Durch die Gestattung dieser Leitungsführung wird das Recht des Nutzungsgebers, die betroffenen Liegenschaften landwirtschaftlich zu nutzen oder zu verbauen, nicht eingeschränkt wird. Sollte eine solche Maßnahme die Verlegung oder Änderung der Anlagen der OnTower erforderlich machen, wird dies durch OnTower auf deren Kosten durchgeführt. In diesem Fall, aber insbesondere, wenn durch sonstige Arbeiten auf den beanspruchten Grundflächen eine Beschädigung der Anlage nicht auszuschließen ist, hat der Nutzungsgeber OnTower zeitgerecht, spätestens aber 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten davon zu verständigen. Sollte eine Verlegung bzw. eine Abänderung der Anlagen von OnTower erforderlich sein, so wird der Grundeigentümer OnTower gestatten, die Anlage auf seiner Liegenschaft zu gleichen Bedingungen an anderer Stelle unentgeltlich zu situieren.

§ 5 Beginn

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass von OnTower alle etwaig erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie privatrechtlichen Vereinbarungen, die zur Errichtung und zum Betrieb der Telekommunikationsanlagen auf dem Grundstück Nr. 2070/1 und 2074, KG: 07352 St. Wolfgang, EZ: 133 und 18 erforderlich sind, erlangt werden.

§ 6 Dauer

1. Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Seiten sind unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Monats berechtigt, diese

Nutzungsvereinbarung zu kündigen. Seitens des NG wird jedoch für die Dauer von 20 Jahren ab Unterfertigung dieses Vertrages auf die ordentliche Kündigung verzichtet.

§ 7 Weitergabe der Rechte

1. Im Falle, dass dritte Personen in die Rechte des Nutzungsgebers eintreten, verpflichtet sich dieser seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dem Eintretenden mit der Pflicht zur weiteren Übertragung zu überbinden. Von diesem Eintritt ist OnTower unverzüglich zu benachrichtigen. OnTower ist berechtigt die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zur Gänze oder teilweise zu übertragen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Sämtliche Gebühren und Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung und Anzeige dieses Vertrages gehen zu Lasten von OnTower, die auch für die Berechnung der Gebühren und gegebenenfalls für die zeitgerechte Anzeige des Vertrages beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern Sorge tragen wird.

2. Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung des Grundeigentümers werden von OnTower nicht übernommen.

3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck dieser Vereinbarung am nächsten kommt.

4. Personenbezogene Daten des NG, die zur Verwaltung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, werden elektronisch erfasst und verarbeitet. Diese Daten werden nach Ablauf gesetzlicher Verjährungsfristen gelöscht.

5. Der NG hat das Recht, seine Daten zu vervollständigen, zu berichtigen oder einen Antrag auf Auskunft der gespeicherten Daten zu stellen. Der NG wird angehalten, diesbezüglich schriftlich mit OnTower, Abteilung Properties, in Kontakt zu treten. Bei Fragen steht die Abteilung Properties telefonisch unter 05066063600 oder per E-Mail an properties@ckhnetworks.at zur Verfügung. Sollte es Anlass zu Beschwerden wegen der Datenverarbeitung geben, steht es dem NG frei, sich an OnTower oder an die Datenschutzbehörde zu wenden.

6. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

7. Von diesem Vertrag werden zwei Originale ausgefertigt. Nach erfolgter Vergebührung wird ein Exemplar an den Nutzungsgeber zurückgestellt, ein Exemplar verbleibt bei OnTower.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Dringlichkeitsantrag der Fraktion FPÖ, Kostenlose Corona-Tests für ALLE Gemeindebürger – GR Butschell, GR Mörzinger

Sachlage: 2.084 von 2.095 österreichischen Gemeinden sind Mitglied des Österreichischen Gemeindebundes, wodurch von diesem formell ca. 70% der österreichischen Bevölkerung repräsentiert werden. Jüngsten Medienberichten ist zu entnehmen, dass sich Gemeindebund-Präsident Alfred Riedl in für die Gemeinden einvernehmende Art und Weise zu der aktuellen Debatte um die Corona-Tests äußerte — was davon blieb sind Überschriften wie „Gemeinden wollen Testgebühr für Ungeimpfte“.

So sollen aus Sicht des Gemeindebundpräsidenten Ungeimpfte für Corona-Tests selbst Kosten übernehmen; dies soll in Form eines Kostenbeitrages in der Höhe der Rezeptgebühr geschehen (6,50 Euro). Wer jetzt schon nur schwer über die Runden kommt, soll also für Tests bezahlen, um auch nur ansatzweise am sozialen Leben teilnehmen zu dürfen. Weiters wurde es auch für in Ordnung befunden, dass Geimpfte und Ungeimpfte unterschiedlich behandelt werden — das ist dahingehend kritisch zu betrachten, da dies einer Spaltung der Gesellschaft entspricht, Geimpfte und Ungeimpfte gegeneinander ausgespielt und Menschen aufgrund ihres Impfstatus klassifiziert werden. Als Krönung des Ganzen will der Gemeindebundpräsident auch auf sensible Gesundheitsdaten zugreifen und es wurde Kritik am Datenschutz — der für Ungeimpfte gleichermaßen gilt wie für Geimpfte — geäußert.

Stellungnahmen: GR Butschell stellt dar, dass der Präsident des Gemeindebundes, Bgm. Alfred Riedl, auch für die Stadtgemeinde Weitra spricht. Wenn dieser nun gegenüber dem

Bund und den Ländern die Gratistestung abschaffen will, wäre es ein überparteiliches Anliegen, dies zu verhindern. Der Bgm. meint, dass dieses Thema sehr facettenreich wäre. Eine Diskussion kann in jede Richtung geführt werden. Er freut sich, dass in Weitra bisherig parteiübergreifend ehrenamtlich die Testung durchgeführt wird. Die Kosten und das Material werden bis dato vom Bund übernommen. Solange diese Rahmenbedingungen passen und sich genügend Freiwillige finden, werden diese Testungen in Weitra weiterhin durchgeführt. Die aktuelle politische Diskussion wird auf allen Ebenen geführt. Er bedankt sich bei den freiwilligen Helfern für den Einsatz und freut sich, dass dieses Service in dieser Form angeboten werden kann. Gemeinsam mit Hoheneich ist Weitra Spitzenreiter beim Impfen im Gmünder Bezirk. Die Impfung soll ein medizinisches Thema sein und kein politisches. GR Butschell meint, dass die Impfung ein persönliches Thema ist. Es entsteht eine Diskussion über das Angebot der Testungen in Weitra und in der Kleinregion. StR Ing. Oppel bemerkt, dass jedermann die Möglichkeit zu einer Impfung hätte. Falls es medizinische Gründe gegen eine Impfung gäbe, sollte die Testung kostenfrei möglich sein. GR Butschell meint dazu, dass dies das Ende der persönlichen Freiheit darstellen würde. Keine weiteren Stellungnahmen.

Antrag an den GR: Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für weiterhin kostenlose Corona-Tests für alle Gemeindebürger aus, wobei die Kosten vom Land oder Bund zu tragen sind. Gesunden Menschen muss durch kostenlose Tests die Möglichkeit zur Teilnahme am sozialen/gesellschaftlichen Leben ermöglicht werden, solange die Bundesregierung an ihren Covid-Maßnahmen festhält. Der Herr Bürgermeister wird im Sinne der Antragsbegründung ersucht, an die niederösterreichische Landesregierung und an die Bundesregierung heranzutreten, um ein niederschwelliges, jedem zugängliches Angebot an kostenlosen Corona-Tests zu gewährleisten.

Beschluss: antragsgemäß

Abstimmungsergebnis:

Dafür	Fraktion FPÖ, 2 Stimmen
Enthaltung	Fraktion SPÖ 3 Stimmen
Dagegen	Fraktion ÖVP 16 Stimmen

Der Antrag gilt damit als mehrheitlich abgelehnt.

18. Bericht des Bgm.

Der Bgm. bedankt sich für die Jubiläumssitzung und die Unterstützung. Er bedankt sich auch bei den Helfern beim Betriebstag. Er bedankt sich für die Aktivitäten im Jubiläumsjahr. Die Nächtigungszahlen im August lagen bei 3.200 Übernachtungen. Diese Zahl konnte bis dato noch nie erreicht werden. Dies ist natürlich auch auf die neu geschaffenen Zimmer im Hausschachen-Hotel zurückzuführen. Es gab viele positive Rückmeldungen für die Aktivitäten Leitsystem und Biermeile. Er kündigt eine Abschlussveranstaltung in Form einer Buchpräsentation, angeregt von den Historikern Prof. Katzenschlager und Knittler, an. Nächste Woche gibt es ein Nachtwächtertreffen und ein hochkarätiges Bundesheertreffen in Weitra. Er bedankt sich bei den Mandataren für den Einsatz bei den vielen Aktionen. Er freut sich über die heutigen Vergaben der großen Bauabschnitte im Reinprechtsfeld und über die konstruktive Mitarbeit.

Die Allerheiligen-Gedenkmesse wird wie gewohnt heuer stattfinden.

Am Samstag den 02.10.2021 um 10.30 Uhr findet die Eröffnung des Schrittweges statt. Danke an GR Bruckmüller. Diese berichtet von den Aktivitäten und lädt ein.

Die VzBgmin. berichtet von den kommenden Kulturveranstaltungen. Sie informiert vom Künstler Manfred Kielnhofer, der gegenüber der Billafiliale die Objekte „Wächter der Zeit“ installiert hat.

2 Veranstaltungen wurde verschoben. Herbert Steinböck und Guggi Hofbauer kommen erst im kommenden Jahr. Der Verkauf der Karten geht zurück. Am 15.10.2021 kommen die Tanzgeiger ins Schloss Weitra.

Die Kabarettisten Weinzettl und Rudle kommen am 16. Oktober 2021 nach Weitra. Programm „Voll abgefahren“, Beginn 19.30 Uhr im Schlosstheater.

Ein Eröffnungskonzert mit Thomas Faulhammer gibt es beim Adventmarkt am 26. November 2021 um 20.00 Uhr im Rathausaal. Nachfolgend gibt es wieder ein Weihnachtskonzert in der Kirche, welches der neue Stadtpfarrer nun wieder möglich macht - am 27. November 2021 um 19.00 Uhr in der Stadtpfarrkirche.

Eine Lesung von Heinz Marecek wird angekündigt. Diese findet am 12. Dezember 2021 im Rathausaal statt. Titel: „Ein Fest des Lachens“

„Lange Nacht der Museen“ am Samstag, den 02.10.2021 - Um 18.00 Uhr Rundgang Weitraer Biermeile, 20.00 Uhr Nachtwächterführung, 22.00 Uhr und 23.00 Uhr Lesung Ernest Zederbauer „Hopfen, Malz, Mord“ im Schloss Weitra.

Anschließend werden die Tagesordnungspunkte unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt.

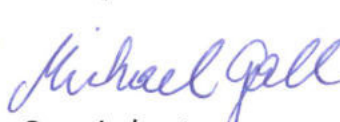
Bürgermeister:



Protokollführer:



Gemeinderat:



Gemeinderat:



Gemeinderat:

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am 16. Dez. 2021 genehmigt.